

Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD, Die LINKE. und Bündnis 90/Die Grünen

3348 C

zur Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze

– Drucksache 18/3283–

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – über das Gesetz zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze (Drucksache 18 / 3283) wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Rat der Vorsteherinnen und Vorsteher

(1) Die Bezirksverordnetenvorsteherinnen und Bezirksverordnetenvorsteher bilden den Rat der Vorsteherinnen und Vorsteher.

(2) Dem Rat der Vorsteherinnen und Vorsteher ist Gelegenheit zu geben, im Rat der Bürgermeister (§§ 14 – 19 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) zu den grundsätzlichen Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung Stellung zu nehmen, soweit sie den Organisationsbereich der Bezirksverordnetenversammlungen betreffen. Dies gilt auch für Gesetzesanträge aus der Mitte des Abgeordnetenhauses.

(3) Der Rat der Vorsteherinnen und Vorsteher kann eine Geschäftsstelle einrichten.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.““

b) Nummer 8 (§ 9) wird wie folgt geändert:

a) Dem Buchstaben a) wird folgende Änderung vorangestellt:

„a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„aa) In Satz 4 wird vor dem Wort „Ausschüsse“ das Wort „weiteren“ gestrichen und das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Größe der Ausschüsse soll regelmäßig auf höchstens 17 Mitglieder begrenzt werden.“

b) Die bisherigen Buchstaben a) bis d) werden die Buchstaben b) bis e).

c) Nummer 10 (§11) wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Kleine Anfragen sind durch das Bezirksamt grundsätzlich innerhalb von fünf Wochen schriftlich zu beantworten und dürfen nicht allein wegen ihres Umfangs zurückgewiesen werden. Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der Bezirksverordnetenversammlungen.“

bb) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„ Bei schuldhafter Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung kann das Bezirksamt ein Ordnungsgeld bis 500 Euro verhängen.“

d) Nummer 11 (§ 12) wird wie folgt geändert:

Dem bisherigen Text wird die folgende Änderung vorangestellt:

§ 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 8 wird Nummer 9 und 10 neu eingefügt:

„9. die bezirkliche Anmeldung zur Städtebauförderung

10. die bezirkliche Kitaentwicklungsplanung, bezirkliche Schulentwicklungsplanung, bezirkliche soziale Infrastrukturkonzepte, bezirklicher Fußverkehrsplan, bezirklicher Radverkehrsplan“

b) Die Nummerierung in Absatz 2 wird der Reihenfolge danach weiter fortgesetzt.

e) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 13a eingefügt:

„13a. In § 15 Satz 2 werden nach dem Wort „Servicevereinbarungen“ die Wörter „sowie die Arbeit im Rat der Bürgermeister und seinen Fachausschüssen“ eingefügt.“

f) Nummer 29 (§ 46) wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach Satz 1 die Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Träger*innen des Begehrens sind von der Bezirksverordnetenversammlung oder den zuständigen Ausschüssen innerhalb einer Frist von zwei Monaten anzuhören. Im Anschluss können die Vertrauenspersonen Änderungen vornehmen, sofern diese zu keiner wesentlichen Veränderung des Begehrens führen.“

b) Satz 2 alt wird zu Satz 4 neu.

g) Nummer 33 (Anlage zu 37 Absatz 1 Satz 1) wird wie folgt geändert:

„Das Bezirksamt gliedert sich wie folgt:

I. Geschäftsbereich: Bürgermeisterin / Bürgermeister

1. Serviceeinheit Finanzen

mit den Aufgabenstellungen:

Haushalts- und Stellenplanung und -wirtschaft

Kassenwesen

2. Serviceeinheit Personal

mit den Aufgabenstellungen:

Personalverwaltungsservice

Personalentwicklungsservice

3. Wirtschaftsförderung nach § 37 Absatz 3

4. Sozialraumorientierte Planungskoordination (SPK)

5. „Steuerungsdienst“ (einschließlich Geschäftsprozessmanagement und Digitalisierung)

6. „Pressestelle“

7. „Rechtsamt“

8. „Zentrale Vergabestelle“

II. Geschäftsbereich

Schul- und Sportamt

mit den Aufgabenstellungen:

Schulträgerschaft

Förderung des Sports

III. Geschäftsbereich

Ordnungsamt

mit den Aufgabenstellungen:

Ordnung im öffentlichen Raum (einschließlich verhaltensbedingten Lärms und

Parkraumbewirtschaftung und -überwachung)

Gewerbe (Wirtschaftsordnung, einschließlich Märkte)

Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

Zentrale Anlauf- und Beratungsstelle nach § 37 Absatz 4

IV. Geschäftsbereich

Stadtentwicklungsamt

mit den Aufgabenstellungen:

Stadtplanung

Bau- und Wohnungsaufsicht

Vermessung (einschließlich Liegenschaftskataster und Wertermittlung)

Denkmalschutz

Quartiersmanagement

V. Geschäftsbereich

Amt für Soziales

mit den Aufgabenstellungen:

Betreuungsbehörde und Soziale Dienste

Materielle Hilfen

Durchführung der Leistungen des kommunalen Trägers gemäß SGB II und AG-

SGB II (Jobcenter)

Teilhabeamt

VI. Geschäftsbereich:

Jugendamt

mit den Aufgabenstellungen:

Aufgaben des Jugendamtes (Fachberatung, allgemeine Förderung von jungen Menschen und ihren Familien, familienunterstützende Hilfen, fachbereichsübergreifende Jugendhilfe, Teilhabefachdienst Jugend und sonstige zugewiesene Aufgaben)
Kindertagesbetreuung (einschließlich Kita-Eigenbetriebe)

Es werden folgende weitere Gliederungseinheiten gebildet:

1. Das Amt für Weiterbildung und Kultur

mit den Aufgabenstellungen:

Volkshochschule-

Musikschule

Jugendkunstschule

Bibliotheken

Kultur

Regionalmuseum

ist wahlweise den Geschäftsbereichen I oder II zuzuordnen.

2. Das Straßen- und Grünflächenamt mit den Aufgabenstellungen:

Tiefbau (Straßenplanung, Straßenneubau, Straßenunterhaltung, Straßenaufsicht)

Straßenverwaltung

Straßenverkehrsbehörde (mit Ausnahme der den Ämtern für Bürgerdienste zugewiesenen Aufgaben)

Unterhaltung und Neubau von Grün- und Freiflächen einschließlich Friedhöfe und Kleingärten

ist wahlweise den Geschäftsbereichen I, III oder IV zuzuordnen.

3. Das Umwelt- und Naturschutzamt

mit den Aufgabenstellungen:

Umweltplanung, -beratung und -information

Umweltordnungsaufgaben (ohne verhaltensbedingten Lärm)

Natur- und Artenschutz

ist gemeinsam mit dem Straßen- und Grünflächenamt zuzuordnen.

4. Die Serviceeinheit Facility Management

mit den Aufgabenstellungen:

Kaufmännische und technische Immobilien-und Gebäudeverwaltung
Hochbauservice
Innere Dienste (Dienstpost, Vervielfältigungen, Fernmeldeangelegenheiten,
Beschaffungen, Anlagenbuchhaltung)
IT-Service

ist wahlweise den Geschäftsbereichen I, II oder IV zuzuordnen.

5. Das Amt für Bürgerdienste

mit den Aufgabenstellungen:

Bürgerämter (einschließlich der straßenverkehrsbehördlichen Aufgabe der Ausgabe von
Bewohnerparkausweisen und Ausnahmegenehmigungen für Gäste im Rahmen der
Berliner Parkraumbewirtschaftung)
Standesamt
Staatsangehörigkeitsangelegenheiten
Wohnungsamt
Wahlen

ist wahlweise den Geschäftsbereichen I, IV oder V zuzuordnen.

6. Das Gesundheitsamt

mit den Aufgabenstellungen:

Gesundheitsschutz und -aufsicht
Gesundheitsschutz und -förderung für Erwachsene
Gesundheitsschutz und -förderung für Kinder
Spezielle gesundheitliche Hilfen für Menschen mit Behinderungen

ist wahlweise den Geschäftsbereichen V oder VI zuzuordnen.

7. Die Qualitätsentwicklung, Planung und Koordination des öffentlichen Gesundheitsdienstes

ist gemeinsam mit dem Gesundheitsamt zuzuordnen.

8. Beauftragte:

„Datenschutzbeauftragte“ oder „Datenschutzbeauftragter“
„Beauftragte für Menschen mit Behinderungen“ oder „Beauftragter für Menschen mit
Behinderungen“
„Integrationsbeauftragte“ oder „Integrationsbeauftragter“
„Frauen-und Gleichstellungsbeauftragte“
„EU-Beauftragte“ oder „EU-Beauftragter“
„Beauftragte für Partnerschaften“ oder „Beauftragter für Partnerschaften“
„Klimaschutzbeauftragte“ oder „Klimaschutzbeauftragter“

sind dem Geschäftsbereich I zuzuordnen. Die Regelungen in anderen Gesetzen gelten
vorrangig.

Die Zuordnung der weiteren Gliederungseinheiten erfolgt durch Beschluss des Bezirksamts.
Die Gliederungseinheiten 2 und 3 sowie die Gliederungseinheiten 6 und 7 werden jeweils zu
einer Einheit zusammengefasst.“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Rat der Bürgermeister besteht aus der Regierenden Bürgermeisterin oder dem Regierenden Bürgermeister, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und den Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeistern.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister können sich im Einzelfall durch die stellvertretende Bezirksbürgermeisterin oder den stellvertretenden Bezirksbürgermeister vertreten lassen.“

c) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Eine Vertretung des Rats der Vorsteherinnen und Vorsteher nach § 7a des Bezirksverwaltungsgesetzes ist berechtigt, mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Rats der Bürgermeister teilzunehmen, soweit der Organisationsbereich der Bezirksverordnetenversammlungen betroffen ist.“

b) Nummer 6 (§ 15a) wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird Absatz 1.

bb) Satz 2 und 3 werden Absatz 2.

cc) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) § 15 Absatz 3 gilt entsprechend.“

dd) Der bisherige Satz 4 wird Absatz 4.

c) Folgende Nummern 7 und 8 werden angefügt:

„7. § 18 wird wie folgt gefasst:

„Vorlagen an den Rat der Bürgermeister können von jedem Mitglied des Senats, von jeder Bezirksbürgermeisterin und jedem Bezirksbürgermeister und, soweit der Organisationsbereich der Bezirksverordnetenversammlungen betroffen ist, vom Rat der Vorsteherinnen und Vorsteher eingebracht werden.“

8. Die Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 10 Absatz 11 werden nach dem Wort „Sportbootsstege“ ein Komma und das Wort „Landesbrunnen“ eingefügt.“

3. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 5 eingefügt:

„Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen

§ 6 des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen vom 29. November 1978, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden dem Wort „Vorsteher“ die Wörter „Vorsteherinnen und“ vorangestellt.

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Bezirksverordnetenvorsteherinnen und Bezirksverordnetenvorsteher erhalten eine zusätzliche Grundentschädigung in Höhe der Hälfte des Betrages der Grundentschädigung eines Bezirksverordneten nach § 2.“

3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Bezirks verordneten“ durch das Wort „Bezirksverordneten“ ersetzt.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Wird der Fraktionsvorsitz durch zwei Mitglieder der Fraktion ausgeübt, dann erhalten beide Fraktionsvorsitzende jeweils die Hälfte der zusätzlichen Grundentschädigung.“

4. Der bisherige Artikel 5 wird Artikel 6. Artikel 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dieses Gesetz tritt am Tag der nächsten konstituierenden Sitzung des Abgeordnetenhauses von Berlin in Kraft, mit Ausnahme von Ziffer 1 Buchstabe g) V. Geschäftsbereich Amt für Soziales mit der Aufgabenstellung „Teilhabeamt“ und Nr. 2 Buchstabe c) Nummer 8, die jeweils zum 1. Juli 2022 in Kraft treten.“

Berlin, den 09.06.2021

Torsten Schneider
Fraktion der SPD

Steffen Zillich
Fraktion DIE LINKE.

Daniel Wesener
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen